

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein vom 19.06.2015 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

1. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit

35,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgaben-bescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2009 des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Friederike Reismüller

Angeschlagen am: 23.06.2015 Abgenommen am: 08.07.2015

Die Bürgermeisterin: